

72. Unterbricht die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der wegen Patentverletzung verklagten Partei das Verfahren, wenn zwar die Klage allein auf Unterlassung gerichtet ist, die verklagte Partei aber dem Kläger die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs angekündigt hatte wegen unberechtigter Erwirkung einer einstweiligen Verfügung gegen sie auf Unterlassung?

RPD. § 240. RD. § 3.

I. Zivilsenat. Ur. v. 9. Mai 1931 i. S. Ter. Gesellschaft mbH. (Wekl.) w. Tel. (Pl.). I 295/30.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die Klägerin besitzt die beiden Patente 271059 und 290257; außerdem besaß sie das inzwischen abgelaufene Patent 186084. Die Patente betreffen Empfangseinrichtungen für drahtlose Telegraphie. Die Beklagte befaßt sich gewerbsmäßig mit Herstellung und Vertrieb von Radioempfangsgerät. In den Schaltanordnungen, die sie dabei verwendet, erblickt die Klägerin einen Eingriff in ihre drei Patente. Sie hat deshalb Klage auf Unterlassung erhoben. Die Beklagte hat die behauptete Patentverletzung bestritten. Sie ist jedoch in den beiden ersten Rechtszügen zur Unterlassung verurteilt worden, im wesentlichen nach dem Klageantrag. Gegen das Berufungsurteil legte sie Revision ein.

Demnächst ist über das Vermögen der Beklagten das Konkursverfahren eröffnet worden. Man streitet darüber, ob hierdurch das gegenwärtige Revisionsverfahren unterbrochen worden ist. Der bisherige Prozeßbevollmächtigte der Beklagten, jetzt für deren Geschäftsführer auftretend, ist der Meinung, daß der Anspruch auf Unterlassung keine Konkursforderung sei, also nicht die Konkursmasse angehe, sondern nach wie vor gegen die — jetzt in Auflösung begriffene — Gesellschaft mbH. gerichtet sei, daß also das Verfahren nicht unterbrochen sei. Den gegenteiligen Standpunkt vertritt die Klägerin; ihn hat das Reichsgericht gebilligt.

Gründe:

Nach § 240 RPD. unterbricht die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer Partei das Verfahren, wenn es die Konkursmasse betrifft. Im Streitfall handelt es sich allein um einen Unter-

lassungsanspruch. Von solchen Ansprüchen lehrt man im allgemeinen, daß sie das Konkursverfahren nicht betreffen, weil sie sich gegen die Person des Schuldners richten (vgl. Jaeger *RD.* § 3 Anm. 11; Menzel *RD.* § 3 Anm. 4, Vorbem. 1d vor § 10). Allein schon für den in *RGZ.* Bd. 89 S. 114 entschiedenen Fall ist die gegenteilige Auffassung vertreten worden. Dort handelte es sich ebenfalls um eine patentrechtliche Unterlassungsklage, indes mit der Besonderheit, daß sich die verklagte Partei auf ein Lizenzrecht zur Benutzung eines jüngeren Patents berief, während der Kläger das jüngere Patent als von seinem älteren Patent abhängig betrachtete. Das Reichsgericht hat dort Unterbrechung durch die Konkursöffnung angenommen, weil die Beurteilung zur Unterlassung zugleich die Abhängigkeit feststelle. Nicht anders liegt es z. B., wenn der Gemeinschuldner Einrichtungen zur Herstellung von Erzeugnissen besitzt oder Waren vorrätig hat, deren Verwertung für die Masse durch die Beurteilung zur Unterlassung vereitelt werden würde (vgl. *Isah PatG.* § 4 Anm. 69; *Pieper PatG.* § 4 Anm. 79). Ferner kann der Konkursverwalter nach § 129 *RD.* oder die Gläubigerversammlung nach § 132 das. die Fortführung des Geschäfts des Gemeinschuldners beschließen, und es kann hier also wiederum die Konkursmasse durch das den Unterlassungsanspruch betreffende Verfahren berührt sein.

Zu den Fällen dieser Art, wo ein Verfahren auf Unterlassung gegen den nachmaligen Gemeinschuldner als ein solches anzusehen ist, das die Konkursmasse betrifft, gehört auch der zur Entscheidung stehende Sachverhalt. Hier hatte die Klägerin gegen die Beklagte eine einstweilige Verfügung erwirkt, durch die der Beklagten die Herstellung und der Vertrieb der beanstandeten Schaltung verboten wurde. Wegen des dadurch entstandenen Schadens hat die Beklagte der Klägerin die Geltendmachung eines Ersatzanspruchs angekündigt. Es ist für die jetzt zu entscheidende Frage belanglos, daß dieser Schadenersatzanspruch nicht, wie bei der Vollstreckung eines vorläufig vollstreckbaren Urteils gemäß § 717 Abs. 3 *BPd.*, noch im gegenwärtigen Verfahren geltend gemacht werden kann (vgl. § 945 *BPd.* und dazu Stein-Jonas *Bem.* IV). Denn sein rechtlicher Zusammenhang mit dem anhängigen Unterlassungsanspruch besteht auch so. Der Schadenersatzanspruch ist dadurch bedingt, daß der Unterlassungsanspruch unbegründet ist. Wird also die Revision

zurückgewiesen, sonach endgültig auf Unterlassung erkannt, so ist hiermit dem Schadensersatzanspruch die Grundlage entzogen. Wird umgekehrt die Klägerin mit ihrem Unterlassungsanspruch abgewiesen, dann steht zugleich für die Parteien rechtskräftig fest, daß die einstweilige Verfügung von Anfang an unbegründet war, und ist damit gleichzeitig für den angekündigten Schadensersatzanspruch nach § 945 BPO. die Grundlage festgestellt. Weber dort noch hier kann dann an diesen unmittelbaren Rechtsfolgen des Urteils im Unterlassungsstreit für den angekündigten Schadensersatzanspruch der Beklagten gerüttelt werden.

Hieraus folgt, daß nach dem zu Eingang aufgestellten Satz das gegenwärtige Verfahren die Konkursmasse betrifft, also zur Zeit unterbrochen ist.